

27/1/SN - 54/ME
SN/ME/13/14

27/1/SN-54/ME XIX. GP - Stellungnahme zu Entwurf (gescanntes Original)



**STUDIENKOMMISSION
FÜR DIE STUDIENRICHTUNGEN
DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE
DER VORSITZENDE**

**UNI
GRAZ**

An das
Präsidium des Österreichischen Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Graz, 1.12.1995

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 95
Datum: 5. DEZ. 1995	
Vorgeht: 6.12.95 ✓	

Dr. Scheffbeck

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten

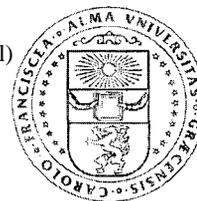
Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG), zur Begutachtung ausgesandt vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 29. Juni 1995 (GZ 68.242/145-I/B/5/A/95), übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtungen der Katholischen Theologie an der Karl-Franzens-Universität Graz zu diesem Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Ass. Dr. Wolfgang Weirer

Anlage: Stellungnahme, 25-fach



**STUDIENKOMMISSION
FÜR DIE STUDIENRICHTUNGEN
DER KATHOLISCHEN THEOLOGIE**

**UNI
GRAZ**

Stellungnahme zum Entwurf eines UniStG

Eine Reform des derzeit geltenden Studienrechtes in Richtung Vereinfachung, Deregulierung und Entbürokratisierung ist prinzipiell zu begrüßen. Dennoch ist der konkret vorliegende Entwurf so noch nicht gesetzesfähig. Aus unserer Perspektive ist vor allem anzumerken:

- Es ist unbedingt sicherzustellen, daß das Studium der Theologie nicht vom UniStG abgekoppelt wird.

Das heißt:

- Die Reform des Studienrechtes muß für den Vertragspartner des Konkordats in jeder Hinsicht akzeptabel bleiben. Es muß daher auch klar geregelt sein, in welchen Phasen der Verhandlungen der Vertragspartner „Katholische Kirche“ zu kontaktieren ist. Seine Einbindung bereits auf der Ebene des Studiengesetzes ist unabdingbar.
- Konkret: Die Anforderungen an die Qualität und an den Umfang des Theologiestudiums dürfen nicht reduziert werden.
- Für die Zielformulierung der theologischen Studien wünschen wir uns weiterhin nicht nur die „wissenschaftliche Berufsvorbildung“, sondern auch, wie es bereits jetzt im Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen § 1 (1) festgehalten ist, die „Entwicklung der theologischen Wissenschaft“ und die „Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“.
- Die vorgeschlagene Höchstgesamtstundenanzahl von 150 für die Fachtheologie ist - auch im Vergleich zur Stundenanzahl der Selbständigen Religionspädagogik - rein willkürlich und nicht sinnvoll.
- Die Unterscheidung von Kern- und Schwerpunktfächern bringt für die Theologischen Fakultäten die Schwierigkeit mit sich, daß der gesamte bisherige Fächerkanon als Kernfächer zu definieren wäre. Außerdem sind Forschungsschwerpunkte der jeweiligen Fakultäten nicht ohne weiteres auf die Lehre (Schwerpunktfächer?) umzulegen.
- Latein und Griechisch sind für das Studium der Fachtheologie und der Selbständigen Religionspädagogik unabdingbar, dürfen aber nicht in eine Gesamtstundenanzahl ein- bzw. abgerechnet werden, was einen weiteren Verlust von 20 Stunden bedeuten würde. Die bisherige Regelung einer studienbegleitenden Absolvierung bis zum 3. (Latein) bzw. 5. Semester (Griechisch) hat sich bewährt.
- Auch die Selbständige Religionspädagogik braucht eine fachdidaktische Ausbildung (nicht nur kombinierte Studien, wie unter 2.3.3. lit b) der Anlagen).
- So sehr die Mindeststundenanzahl von 20 Wochenstunden an Wahlfächern begrüßt wird, so unsinnig wäre ihre Absolvierung außerhalb der Theologischen Fakultäten.
- Das Lehramtsstudium „Religion - Katholische Theologie“ - Kombinationspflicht (2.3.26 der Anlagen) soll nur als Erstfach (Diplomarbeit in Theologie) mit einem „Magister der Theologie“ abschließen, ansonsten mit einem „Mag. phil.“.

- Völlig abzulehnen sind offenkundige Tendenzen, kulturwissenschaftliche Studien in Relation zu technischen Studien global zu diskriminieren und willkürlich zu kürzen. Ein Abschluß eines sechssemestrigen Studiums mit einem Magisterium kann nur als Aushöhlung der betreffenden Studienrichtungen und als Inflation dieses Titels verstanden werden. Ein solches Kurzstudium könnte weder in Österreich noch international als akademische Berufsvorbildung gelten.
- Die Bestrebungen zu mehr Kompetenz und Verantwortlichkeit der Studienkommissionen sind begrüßenswert. Ihre Realisierung durch die vorgeschlagene Vorgangsweise, die Gesamtschulungskommission nur mehr mit je einem Vertreter pro Kurie und Standort zu beschicken, ist eher willkürlich und undemokratisch. Die Einzelstudienkommissionen müssen in diesen Prozeß wesentlich stärker eingebunden sein, ansonsten wäre die Studienkommission vor Ort eher abgewertet als aufgewertet.
- Die geforderte Einbindung von Vertretern der Wirtschaft bei Erstellung des Verwendungsprofils für den Studienplan ist für die theologischen Studienrichtungen nicht sinnvoll. Ebenso wenig ist in dieser Phase die Mitsprache des Arbeitgebers wünschenswert, wohl aber die Einbindung von Berufsvertretungen und Absolventen.
- Eine dreistufige Notenskala, wie vorgeschlagen, ist sowohl im internationalen Vergleich als auch in Hinsicht auf die Motivation der Studierenden wenig sinnvoll.
- Die Mindestvoraussetzung zur Verlängerung der Zulassung zum Studium, während eines Studienjahres lediglich *eine* Lehrveranstaltung positiv zu absolvieren, ist gegenüber der bisherigen Regelung von 8 Wochenstunden eher minimalistisch.
- Nachdem als Kriterium für die Universitätseignung die Reifeprüfung genannt wird, ist eine eigene Definition des Mindestalters nicht notwendig.
- Die Verleihung akademischer Grade unter den Rechten der Studierenden ist wohl ein kleiner Irrtum, gemeint ist deren Erlangung.